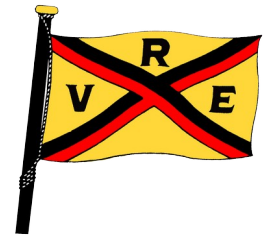


Regeln für den Ruderbetrieb und Aufenthalt im Ruderverein Esslingen



Grundsätzlich gilt:

AHA-Regeln: Die Maskenpflicht gilt innerhalb der Räumlichkeiten des RVE und auf dem gesamten Freigelände (Bootsplatz, Parkplatz, Boulefläche, Grünfläche) sowie dem Steg mit Wegstrecke zwischen Bootsplatz und Steg wenn der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.

AHA-Regeln: In allen Räumlichkeiten sowie dem gesamten Außengelände gilt ein Mindestabstand von 1,5m.
Gilt auch für Geimpfte und Genesene und Getestete.

Die Boote (innen und außen) und Skulls sind nach Benutzung gründlich zu reinigen.
Die Griffe der Skulls sind nach dem Training zu desinfizieren und danach trocken zu reiben.

Folgenden Personen ist der Zugang zu unseren Räumen, Sportstätten und die Nutzung unseres Bootsmaterials untersagt: Nichtmitglieder des RVE (Ausnahmen nur nach Freigabe des Vorstandes und Dokumentation der Kontaktdaten). Personen, die in Kontakt mit Coronavirus infizierten Personen stehen, bei denen Verdacht auf Infektion besteht oder die bereits selbst positiv getestet sind. Personen, die Krankheitssymptome der Grippe oder einer Erkältung zeigen.



§3 Maskenpflicht

- (1) Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- (2) Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gemäß Absatz 1 gilt
 1. im privaten Bereich,
 2. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
 3. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 4. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 5. in der Basisstufe in den in Teil 2 genannten Einrichtungen und Angeboten, wenn der Zutritt nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder Kundinnen und Kunden gestattet wird (2G-Optionsmodell); dies gilt auch für Beschäftigte mit Kontakt zu externen Personen, wenn diese immunisiert sind und dem Arbeitgeber ihren Impf- oder Genesenennachweis freiwillig vorlegen; § 5 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 bleiben unberührt,
 6. sofern das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder
 7. sofern ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.
- (3) In Arbeits- und Betriebsstätten bleibt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BANz AT 28. Juni 2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BANz AT 9. September 2021 V1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Regeln für den Ruderbetrieb und Aufenthalt im Ruderverein Esslingen



	Immunisierte Personen (Geimpft/Genesen)	Nicht-Immunisierte Personen
Sport im Freien – Rudern, inkl. Bootshalle	ohne Einschränkungen für alle gestattet	
Toilettenbenutzung und Fahrtenbuch	erlaubt	
Umkleiden	erlaubt	mit Test: erlaubt ohne Test: nur Ablage
Duschen	erlaubt	mit Test: erlaubt
Kraftraum /Gymnastik in Jungs-Umkleide	max. 5 Personen	mit Test: erlaubt max. 5 Personen
Bouleplatz	ohne Einschränkungen für alle gestattet	

(Unter Einhaltung der Grundsätzlichen Regeln AHA, siehe Seite 1!!!!)

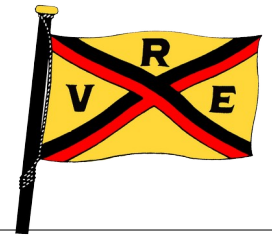
§4 Immunisierte Personen

(1) Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind und einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, soweit auch eine Vorlagepflicht von Antigen- oder PCR-Testnachweisen für nicht-immunisierte Personen besteht. Für immunisierte Personen, die asymptomatisch sind, besteht die Pflicht, einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen, auch dann, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist.

(2) Im Sinne des Absatz 1 ist

1. eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 8. Mai 2021 V1) ist, und
2. eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ist.

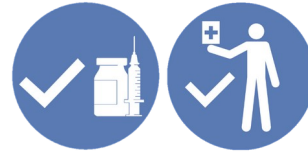
Regeln für den Ruderbetrieb und Aufenthalt im Ruderverein Esslingen



Dokumentation

Nachweis für Immunisierte Personen:

Impfnachweis, Genesungsnachweis nicht älter als 6 Monate



Testnachweis für Nicht-immunisierte Personen:

Testdefinition siehe rechte Seite

Schüler gelten als getestet mit entsprechendem Nachweis



Selbsttests sind mitzubringen und vom Obmann, Trainer, Übungsleiter, Funktionär zu kontrollieren. (Fotonachweis)



Zusendung der Nachweise bzw. des Testergebnisses bitte als Dokument oder Bild per E-Mail an:

vorstand@rudervereinesslingen.de

Kontrolle anhand Fahrtenbuch efa und Kraftraumbuch wird 1x pro Woche durchgeführt

§5 Nicht-immunisierte Personen

(1) Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder im Sinne von § 4 Absatz 2 gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Für nicht-immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nach Maßgabe des Teils 2 nur gestattet, sofern sie asymptomatisch sind und einen auf sie ausgestellten negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen. Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission besteht, ist statt eines PCR-Testnachweises ein negativer Antigen-Testnachweis ausreichend; dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung medizinischer Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen.

(2) Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.

(3) Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.

(4) Ein Testnachweis ist ein Nachweis im Sinne von [§ 2 Nummer 7 SchAusnahmV](#) über einen Test, der vor Ort unter Aufsicht desjenigen Anbieters stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss; der von diesem Anbieter ausgestellte Testnachweis kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt, oder von einem Leistungserbringer nach [§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) vom 21. September 2021 (BAnz AT 21. September 2021 V1) vorgenommen oder überwacht wurde.

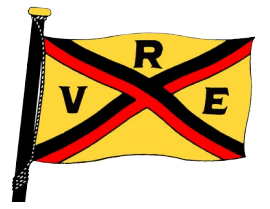
Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.









Auszug aus CoronaVO vom 15.09.2021
in der ab 28. Oktober gültigen Fassung

Änderung der Regeln in Abhängigkeit von der Warnstufe

Warnstufe: Hosp.Inzidenz ≥ 8 oder Intensivbettenbelegung ≥ 250

Alarmstufe: Hosp.Inzidenz ≥ 12 oder Intensivbettenbelegung ≥ 390

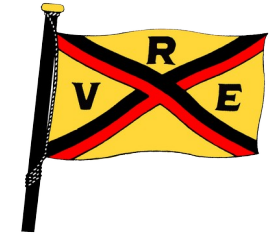




Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 <p data-bbox="249 776 382 825">Sport</p>   	<p data-bbox="698 476 1085 582">In geschlossenen Räumen:</p> 	<p data-bbox="1340 476 1727 582">In geschlossenen Räumen:</p>  <p data-bbox="1386 882 1691 931">nur PCR-Test</p>	
	<p data-bbox="779 1073 1009 1122">Im Freien:</p> <p data-bbox="744 1168 1044 1273">Ohne weitere Regelungen</p>	<p data-bbox="1421 1073 1651 1122">Im Freien:</p> 	

Änderung der Regeln in Abhängigkeit von der Warnstufe

Warnstufe: Hosp.Inzidenz ≥ 8 oder Intensivbettenbelegung ≥ 250

Alarmstufe: Hosp.Inzidenz ≥ 12 oder Intensivbettenbelegung ≥ 390



Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 <p>Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Betriebs- und Vereinsfeiern etc.)</p> <p>Optionsmodell bei Großveranstaltungen: 2G ohne Beschränkung der Personenanzahl und Kapazität</p> <p>oder</p> <p>5.000 Personen + 50% der darüber hinausgehenden Kapazität, maximal jedoch 25.000 Personen</p> 	<p>In geschlossenen Räumen:</p> <p>3G</p>	<p>In geschlossenen Räumen:</p> <p>3G</p> <p>nur PCR-Test</p>	<p>2G</p>
	<p>Im Freien:</p> <p>Ab 5000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands</p> <p>3G</p>	<p>Im Freien:</p> <p>3G</p>	